

Bericht gewerbliche Holzernte

Abschlussbericht zur Schwerpunktaktion 2021 - 2022



Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
Sektion II - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Titelbild: © pixabay.com
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
arbeitsinspektion.gv.at
Wien August 2022

Inhaltsverzeichnis

Beratungs- und Kontrollschwerpunkt.....	7
Ergebnisse.....	8
Nachkontrolle.....	8
Erfahrungsbericht von Arbeitsinspektoren.....	9
Nächste Schritte.....	10
Anhang - Fragebogen.....	11

Holzerntearbeiten (Baumfällung und maschinelle Holzrückung) zählen zu den gefährlichsten Arbeiten überhaupt.



In den Jahren 2018 und 2019 wurden von der AUVA in Summe mehr als 540 Arbeitsunfälle aus der Wirtschaftsklasse „Holzeinschlag“ anerkannt. Davon in Summe 12 mit tödlichem Ausgang. 2020 und 2021 waren es etwa 600 Arbeitsunfälle, davon 5 mit tödlichem Ausgang.

Die Arbeitsinspektion hat daher 2021 und 2022 in einem Beratungs- und Kontrollschwerpunkt die Einhaltung von Schutzvorschriften bei der Holzernte kontrolliert und

die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Gestaltung sicherer Arbeitsbedingungen beraten.

Die Arbeitsinspektorate führten dabei 359 Kontrollen durch. Bei 185 dieser Kontrollen wurden in Summe 592 Mängel vorgefunden. Im Zuge der Kontrollen erfolgten 216 Beratungen.

Die häufigsten Mängel wurden bei der Durchführung der Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung, Prüfung von Arbeitsmitteln, Bestellung von Präventivfachkräften und der Gesundheitsüberwachung – Lärm, Vibrationen festgestellt. Regelungen zu Arbeitszeit und Arbeitsruhe wurden kaum übertreten.

In einer zweiten Kontrolle wurde in 31 Betrieben, in denen Verbesserungspotentiale festgestellt wurden, erhoben, ob und wie weit der Aufforderung des Arbeitsinspektorates gefolgt wurde. Von 90 bei der ersten Kontrolle aufgezeigten Verbesserungspotentialen wurden 79 vollständig erfüllt. Eine Quote, die deutlich aufzeigt, dass Kontrollen durch die Arbeitsinspektion äußerst wirksam sind.

Aus Unfallerehebungen der Arbeitsinspektorate:

„Ein Arbeitnehmer wurde beim Aufarbeiten eines Windwurfes in unwegsamem Gelände, tödlich verletzt.

Der Verunfallte war damit beschäftigt einen bereits gefällten Baum am Boden im steilen Gelände zu teilen. Vermutlich hat sich der Baumstamm beim Teilen bewegt, wodurch ein direkt oberhalb liegender ca. 10 m langer Baumstamm in Bewegung gekommen ist und den Arbeitnehmer getroffen und überrollt hat.

Das Arbeitsinspektorat hat bei der Erhebung des Unfalls festgestellt, dass mit den Räumarbeiten des Holzes nicht am obersten Rand des abgeholzten Waldes begonnen wurde, sondern die Arbeiten mitten im abgeholzten Bereich durchgeführt wurden.“

„Ein Arbeitnehmer wollte einen ungefähr 12 m langen Baum mit einem Lastkraftwagen ziehen. Der angehängte Baum verhängte sich unter den Wurzeln eines anderen umgefallenen Baumes. Der Arbeitnehmer wollte den angehängten Baum mit dem Kran des Lastkraftwagens herausziehen. Dabei hat sich der Baumstamm am hinteren Ende aufgestellt und begann sich in die Richtung, in der der Arbeitnehmer stand, zu drehen. Der Baum traf ihn im Bereich des Nackens und verletzte ihn tödlich.“

„Die beiden Forstarbeiter A. und B. führten Arbeiten an Baumstämmen durch, die mit einer Seilbahn den Berg hinaufbefördert wurden. Die Seilbahn hatte eine Länge von ungefähr 500 m und war am oberen Ende an einem Lastkraftwagen und am unteren Ende an einem Baum befestigt. Dazwischen wurde sie an einem Baum als Stütze befestigt.

Nach Beendigung ihrer Arbeiten fuhren A. und B. mit dem Laufwagen der Seilbahn den Berg hinauf. Sie befestigten einen Baumstamm mit zwei Ketten auf der Unterseite des Laufwagens, um darauf sitzen zu können. Dies war nach der Bedienungsanleitung der Seilbahn nicht erlaubt. A. bediente den Laufwagen der Seilbahn mit einer Fernsteuerung. Kurz bevor die beiden ihr Ziel erreichten, riss das Seil und der Laufwagen raste ungebremst den Berg hinunter. Es konnte nicht festgestellt werden, ob A. und B. vom Laufwagen geschleudert wurden, oder ob sie abgesprungen sind. Durch den Sturz wurden beide tödlich verletzt.“

Beratungs- und Kontrollschwerpunkt

Für die Durchführung des Schwerpunktes wurde die Expertise innerhalb der Arbeitsinspektion verbreitert. Es wurden dafür 18 Arbeitsinspektoren im Bundesforschungszentrum für Wald - Forstliche Ausbildungsstätte (FAST) Ossiach ausgebildet.

Die Kontrollen erfolgten sowohl in den Betrieben (Unternehmenssitz) als auch auf auswärtigen Arbeitsstellen, den Holzschlägen. Mit dieser Aufteilung war es möglich, die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gesetzten Maßnahmen auch in der Praxis zu verifizieren.

Die Kontrollen und Beratungen betrafen die Arbeitsplatzevaluierung zu den Holzerntearbeiten (Baumfällung und maschinelle Holzurückung) aber auch die Auswahl geeigneter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und geeigneter Aufsichtspersonen.

Die Kontrollen wurden einheitlich mit einem Fragebogen durchgeführt (siehe „Anhang - Fragebogen“ auf Seite 11).

Für den Schwerpunkt wurde, unterstützt von der FAST Ossiach, eine Informationsbroschüre erarbeitet, die auf der [Website der Arbeitsinspektion](#) zum Download zur Verfügung steht. Die Broschüre „[Arbeitsschutz in gewerblichen Forstunternehmen](#)“ hat die Inhalte:

- Arbeitsplatzevaluierung Holzerntearbeiten (Baumfällung und maschinelle Holzurückung)
- Organisatorische Maßnahmen
- Hinweis auf Sicheres Arbeiten, Fällen von Bäumen (AUVA)
- Liste von Ausbildungseinrichtungen



Durch weitere Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern über Gefahren und Belastungen bei der Holzfällung, wobei hier auf die Unterstützung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch Interessenvertretung und Fachverbände hinzuweisen ist. Die Arbeitsinspektion legt bei ihrem Schwerpunkt großen Wert auf Beratung, um dadurch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihrer Verantwortung bewusst zu machen.

Ergebnisse

Die Arbeitsinspektorate führten von Juli 2021 bis Juni 2022 359 Kontrollen durch. In Betrieben (am Unternehmenssitz) 156, auf auswärtigen Arbeitsstellen, also direkt bei den Holzschlägen, 203 Kontrollen. Im Zuge der Kontrollen erfolgten 216 Beratungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Bei 185 dieser Kontrollen wurden in Summe 592 Mängel vorgefunden.

Schwerpunkt der Mängel lagen in der Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung (124), Prüfung von Arbeitsmitteln (94), Bestellung von Präventivfachkräften (81), Gesundheitsüberwachung – Lärm, Vibrationen (56), Zustand der Arbeitsmittel (40), sowie Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (34). In 54 Fällen wurde kein benzolfreies Gerätebenzin für den Betrieb der Motorsägen verwendet. Regelungen zu Arbeitszeit und Arbeitsruhe wurden kaum übertreten.

Einigen Fragestellungen wurde detailliert mittels Fragebogen nachgegangen. Hier im Besonderen die Fragen nach der Eignung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschlägige Ausbildung und Erfahrung) und ob an der auswärtigen Arbeitsstelle eine geeignete Aufsichtsperson beauftragt war. Das Ergebnis war überraschend gut mit 97 % bzw. 95 %. Besonders beleuchtet wurde auch die Frage, ob die Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen. Hier zeigte sich ein erfreuliches Bild: In lediglich sieben Fällen wurden Mängel festgestellt.

Probleme sehen wir bei Erst-Helfern am Arbeitsort und der Etablierung einer Rettungskette. Hier wurden von den Arbeitsinspektoren in 16 % der Fälle Mängel festgestellt. Ein sehr hoher Wert in Anbetracht der möglichen Schwere der Verletzungen.

Ein besonderer Punkt sind die beim Schwerpunkt abgefragten Sanitär- und Sozialbereiche. Auf die Frage „Wurden Maßnahmen für den Aufenthalt während der Arbeitspausen, Umziehen vor und nach der Arbeit und der Verrichtung der Notdurft ergriffen?“ wurde in 42 % der Fälle festgestellt, dass keine Einrichtungen vorhanden waren, es wurde in Einzelfällen sogar mit Verwunderung reagiert, warum diese Frage überhaupt gestellt wird.

Nachkontrolle

In einer zweiten Kontrolle wurde in 31 Betrieben, in denen Verbesserungspotentiale festgestellt wurden, erhoben, ob und wie weit der Aufforderung des Arbeitsinspektorates gefolgt wurde. Die Nachkontrolle erfolgte einheitlich in den Arbeitsinspektoraten, die am Schwerpunkt beteiligt waren. Basis dafür waren die Themen des Fragebogens (siehe „Anhang - Fragebogen“ auf Seite 11).

Von 90 bei der ersten Kontrolle aufgezeigten Verbesserungspotentialen wurden 79 vollständig erfüllt. In lediglich 11 Fällen bestand der Mangel weiterhin, davon fünf Mal die Durchführung der Untersuchungen wegen Lärm bzw. Vibrationen. Eine Quote die deutlich aufzeigt, dass Kontrollen durch die Arbeitsinspektion äußerst wirksam sind.

Erfahrungsbericht von Arbeitsinspektoren

Der Schwerpunkt „Arbeitsschutz in gewerblichen Forstunternehmen“ wurde von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern grundsätzlich positiv aufgenommen. Teilweise war den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern der Umgang mit dem Arbeitsinspektorat anfangs noch etwas fremd, weil neu. Durch Erklärung des Ziels des Schwerpunktes den an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber übergebene Broschüre konnte diese Situation jedoch „entschärft“ und der Grundstein für eine weitere gute Zusammenarbeit gelegt werden.

Erkannte Problembereiche

- Nachweis der Fachkunde im Allgemeinen schwierig festzustellen, speziell bei ausländischem Personal (aus Rumänien, Polen).
- Für die Ausübung des Gewerbes sind keine besonderen fachlichen Anforderungen notwendig.
- Die Holzeinschlaggebiete befinden sich teilweise in ganz Österreich sowie im Ausland.
- Große Holzeinschlagmannschaften mit der damit einhergehenden Erhöhung des Gefahrenpotentials durch zeitgleiche Arbeiten und einander überlappende Arbeitsbereiche.
- Gefahrenbereiche bei der Seilbringung.
- Teilweise leider wenig Kenntnis der Prüfpflichten (Prüfungsintervalle, Prüfung nach Aufstellung).

Ein großes Holzernteunternehmen hat in einem Versuch Container für Aufenthaltsbereiche und Toiletten für größere Holzschläge angeschafft und wird ermitteln, wie sich die Kosten dafür auf die Kalkulation der Holzernte auswirken wird. Ersten Informationen nach wird sich dies bei größeren Holzschlägen nur sehr gering auf die Kosten auswirken.

Im Zuge des Schwerpunktes wurde ein weiteres Arbeitsverfahren im Hinblick auf Sicherheit- und Gesundheitsschutz mit folgendem Ergebnis bewertet: Die „motormanuelle Fällung mit Kranunterstützung“ kann in Anlehnung an die „seilunterstützte Fällung“ durchgeführt werden. Die Situation ist durch eine fachkundige Person zu evaluieren. Die mögliche Höhe des Druckpunktes am Stamm und das Drückmoment des Kranes/ Harvesters sind zu berücksichtigen. Eine endgültige Entscheidung über die sichere Umsetzung dieser Methode muss von Fall zu Fall neu beurteilt werden. Ein klar definierter Ablauf und eine ununterbrochene Kommunikation, z.B. mittels Sprechfunk, ist bei der Zusammenarbeit von Harvesterfahrer und Motorsägenführer verpflichtend.

Nächste Schritte

Das Ergebnis der Erhebungen spiegelt bei näherer Betrachtung die Unfallrate in der Branche nicht unmittelbar wider. Die gewerbliche Holzernte bleibt aber weiterhin ein Bereich der Arbeit mit hoher Unfallgefahr, der mit pauschalen präventiven Maßnahmen nur bedingt begegnet werden kann. Hier müssten die Maßnahmen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angegriffen, mit denen die einzelnen Holzschläge im Sinne einer guten Arbeitsvorbereitung in der erforderlichen Tiefe evaluiert werden und die Einhaltung der Maßnahmen durch fachkundige Aufsicht gesichert wird. Der Ausbildung und Erfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommt dabei eine wichtige Rolle zu, da Entscheidungen wie ein Baum zu fällen ist und welche Schutzmaßnahmen tatsächlich nun zur Anwendung kommen, im Einzelfall getroffen werden müssen. Eine grundlegende Leitlinie durch die Maßnahmen aus der Evaluierung und Arbeitsvorbereitung ist zwar sehr wichtig, es bleibt aber ein „individueller“ Teil übrig.

Die Arbeitsinspektion wird Kontrollen in dieser Branche weiterhin eine hohe Wichtigkeit einräumen und in Betrieben und Holzschlägen weiter präsent bleiben. Durch die Ausbildung von 18 Arbeitsinspektoren ist auch ausreichend Personal mit der erforderlichen Expertise vorhanden. Dieses Wissen soll durch Aus- und Weiterbildung bei einer FAST auch bei Abgängen erhalten bleiben.

Anhang - Fragebogen

Frage
<p>Werden geeignete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingesetzt? Haben diese eine einschlägige Ausbildung und Erfahrung mit diesen Arbeiten?</p> <p>Welche Unterlagen belegen dies?</p> <p>Haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausreichende Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenbereiche, Maßnahmen, Abstand • die eingesetzten Geräte wie Sägen, Seilanlagen, Harvester, Forwarder, Schlepper • Belastungen (Witterung, Arbeitsschwere, Arbeitszeit, Arbeitsruhe, Schutzausrüstung) • die Betriebs- und Bedienungsanleitungen • einschlägige Ausbildung und/oder Berufspraxis (z.B. dreitägige Grundausbildung)
<p>Wurden Unterweisungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verständlich durchgeführt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurden bei den Unterweisungen der kulturelle Aspekt des Umganges mit Risiko und Gesundheitsgefahren in Abhängigkeit von der Herkunft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und des dortigen Standes von Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit berücksichtigt? • Erfolgte die Unterweisung in der ersten Sprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder in einer sonst für sie verständlichen Sprache? • Werden für die Feststellung, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Unterweisung verstanden haben, Checklisten o.ä. eingesetzt?
<p>Wurde eine geeignete Aufsichtsperson (§ 3 Abs. 6 ASchG) für die auswärtige Arbeitsstelle beauftragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann eine geeignete Ausbildung und Erfahrung plausibel gemacht werden? • Verfügt sie beispielsweise über eine Grundausbildung und mehrjährige Erfahrung bei der konkreten Aufgabenstellung und den eingesetzten Geräten und Arbeitsmitteln? <p>Die Aufsichtsperson ist bei Abwesenheit der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Einhaltung und Durchführung der Schutzmaßnahmen vor Ort zuständig und muss daher vor Ort im notwendigen Umfang anwesend sein (hängt ab von der Gefahr bei den Arbeitsvorgängen und den Kenntnissen und Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Der Anspruch an Qualifikation und Verlässlichkeit ist daher hoch anzusetzen (z.B. Forstfacharbeiter, Forstwirtschaftsmeister). Die Person muss in der Lage sein, die Gefahr vor Ort richtig einzuschätzen. Wichtig ist hier auch die Verständigung zwischen Aufsicht und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbes. allfällige Sprachbarrieren. Eine mögliche Person wäre zum Beispiel die, die die Auftragsbearbeitung vor Ort durchgeführt hat (Auftragsbearbeitung vor Ort: Besichtigung Gelände, Festlegung der Erntemethode). → Bewährt haben sich in der Praxis dazu eingearbeitete Teams mit geeigneter Führungskraft einzusetzen. Eine dezidierte Beauftragung/Bestellung wird empfohlen, das Weisungsrecht vor Ort soll klargestellt sein. Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument müssen darüber Angaben vorhanden sein (§ 4 DOK-VO).</p>
<p>Wurde die erforderliche PSA zur Verfügung gestellt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erforderlich (witterungsabhängig): Handschuhe, Helm mit Gesichtsschutz / Gehörschutz, Sichtjacke, Arbeitshandschuhe, Schnitenschutzhose, Sicherheitsschuhwerk, Fußeißen, Kälteschutzkleidung, Hautschutzmittel, Hautpflegemittel, Sonnenschutz • Schnitenschutzkleidung und Schnitenschutzschuhe: Bei Holzschlägerungsarbeiten liegen mehrere Gefahren gleichzeitig vor, einerseits durch die Umgebung sowie die Arbeitsvorgänge und andererseits durch die Arbeiten mit der Kettensäge. Die PSA-V lässt eine Abwägung von Gefahren gegeneinander zu, verlangt aber, dass die bestmögliche PSA verwendet wird. Daraus ergibt sich: Schnitenschutzkleidung (Hose, Jacke) Klasse 2, weil ausreichende Beweglichkeit gewährleistet sein muss. Schuhe jedenfalls Klasse 3 (28 m/s), weil Fußverletzungen im Vordergrund stehen und Klasse-3-Schuhe der sicheren Fortbewegung im Schlag nicht entgegenstehen.

Frage
Wird die PSA auch bestimmungsgemäß verwendet?
Wird bei der Durchführung der Arbeitsvorgänge nach dem aktuellen Stand der Technik für diese Arbeiten vorgegangen?
Werden Arbeitsmittel bestimmungsgemäß verwendet und werden besondere für sie geltende Vorschriften eingehalten?
Wurden Maßnahmen für den Aufenthalt während der Arbeitspausen, Umziehen vor und nach der Arbeit und der Verrichtung der Notdurft ergriffen? Wann diese Einrichtungen erforderlich sind, Anzahl und Beschaffenheit ist ebenfalls Thema der Arbeitsplatzevaluierung. Als Orientierung können aus Sicht der Arbeitsinspektion die Bestimmungen der §§ 33 bis 36 BauV herangezogen werden.
Sind Ersthelfer vor Ort anwesend?
Ist eine Rettungskette festgelegt?
Werden die Höchstgrenzen der Tages- und Wochenarbeitszeit eingehalten, werden die Pausen gewährt, wird die erforderliche Arbeitsruhe gewährt? <ul style="list-style-type: none"> • 12 TAZ/60 WAZ, Aufzeichnungspflicht (AG) • 17/26 Wochen Durchrechnungszeitraum, KV • Ruhezeiten im Fokus, Anfahrzeiten • Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und gewerblichen Lehrlinge in den gewerblichen Forstunternehmen Österreichs
Werden die erforderlichen Untersuchungen durch die VGÜ veranlasst? Lärm (§ 50 ASchG), Vibrationen (§ 51 ASchG)

